

zu meinen, daß damit der Antiklerikalismus des Landadels vielleicht hätte überwunden, der Häresie die Grundlage entzogen werden können, und daß aus dem Reichtum resultierende künftige kirchliche Fehlentwicklungen bis zur Französischen Revolution möglicherweise an der Wurzel abgeschnitten worden wären (205). Beschränken wir uns auf das 12. Jh., so wird zu sagen sein, daß Griffe mit dem Hinweis auf die Bedeutung des Kampfes um den Zehnten ein neues wirtschafts- und kirchengeschichtliches Moment in die Diskussion über die Ursachen des katharischen Erfolges gebracht hat, das den Antiklerikalismus des Landadels überzeugender erklärt, als es bisher geschehen ist. Es ist damit zur Erklärung des Erfolges der Häresie ein Element der *Struktur* der nachgregorianischen Kirche herangezogen worden, auf die G. Le Bras in seinen „Institutiones ecclésiastiques de la Chrétienté médiévale“ (Fliche-Martin, Hist. de l'Eglise XII, 150–171) hingewiesen hat, ein konkretes Stück jener Rekuperation klerikaler Rechte, die in eine das Wesen der Kirche einseitig in einer bestimmten Richtung verändernde Klerikalisierung mündete. Ohne die Bedeutung der Zehntfrage zu bestreiten, wird man doch, um der Gefahr einer monokausalen Deutung zu entgehen, jene ganze Kirchenstruktur und das Verhältnis der Laienwelt zu ihr in die Debatte ziehen müssen; vor allem die nichtkatharischen Missionare von Petrus von Bruis bis zu den Waldensern sind nur auf diesem Gesamthintergrund einzuordnen. Und dabei kommt mit der Struktur zugleich der Geist und die Lehre dieser Kirche ins Spiel, den am stärksten die Katharer bekämpften, indem sie ihm das Bild einer anderen, wahreren, ursprünglicheren und evangelischeren Kirche entgegenstellten; und auch damit haben sie viele überzeugt oder zum Zweifel an der römischen Kirche, wie sie sich konkret darstellte, gebracht. Diese Aspekte kommen in dem vorliegenden Buch zu kurz; es hat gleichwohl das Verdienst, wesentliche neue Gesichtspunkte in unser Katharerbild gebracht und das Phänomen der Häresie des westlichen Languedoc im 12. Jh. fest in seinen Raum und seine Zeit gestellt zu haben. Es ist ein Buch, das vorzüglich informiert und reflektierend, aber spannend und anschaulich erzählt: lauter Vorzüge, die zur Lektüre ermutigen.

Heidelberg

Kurt-Victor Selge

Fritz Bleienstein (Hrsg.): Johannes Quidort von Paris: Über königliche und päpstliche Gewalt (*De regia potestate et papali*). Textkritische Edition mit deutscher Übersetzung (= Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik, IV). Stuttgart (Klett) 1969. 360 S., geb. DM 42.-.

Der in den Jahren 1302 oder 1303 entstandene Traktat *De regia potestate et papali* des Pariser Dominikaners Jean Quidort ist von J. Leclercq 1942 ediert worden. L. hatte seine Ausgabe auf sechs französische Handschriften der insgesamt 19 ihm bekannten basiert und nach dem Prinzip der gemeinsamen Fehler ein Stemma konstruiert. Bleienstein greift nach erneutem Studium aller Handschriften L.'s Arbeit an und verneint eine direkte Abhängigkeit einer Handschrift von einer anderen. B. stützt seine Edition auf alle 19 Handschriften, die er kurz beschreibt und in sechs lockere Gruppen einteilt. Selbst wenn man angesichts der Unmenge überhaupt noch nicht edierter Texte des Mittelalters den Unfug allzu perfektionistischer textkritischer Ausgaben und zumal jede doppelte Arbeit bedauern sollte, wird man doch die für eine politologische Arbeit erstaunliche textkritische Akribie des Herausgebers anerkennen, die dem Text von L. über 200 in den Handschriften nicht belegbare Lesarten nachweist. Auch die von Quidort zitierten Autoritäten sind über die Angaben L.'s hinaus um etwa 25 Belege erweitert worden sowie vielfach korrigiert und ergänzt. Die Leistung B.'s liegt aber vor allem in der vollständigen deutschen Übersetzung des Traktats. B. hat sich für eine im großen und ganzen an den lateinischen Text angelehnte Übersetzung entschieden, die *cum grano salis* auch als gelungen bezeichnet werden kann. (Einige Unregelmäßigkeiten seien angemerkt: *dominus papa* = Papstherr, S. 70/216; *temporalis* = zeitlich; *iurisdictio temporalis* = zeitliche Jurisdiktion, S. 69/215; *summus pontifex* = höchster (oberster) Pontifex,

S. 71/217, 185/326; regimen = Regierung, S. 75/220; differentia = Gegensatz, S. 75/220; homo sit animal naturaliter politicum seu civile = der Mensch von Natur aus ein „politisches“, d. h. staatsbildendes Wesen, S. 220, oder: der Mensch von Natur aus ein im Staatsverband lebendes, politisches . . . Wesen, S. 222; auctoritas = Gewalt, S. 127/269; primaria auctoritas = erststellige Autorität, S. 70/216). Es sei aber nicht verkannt, daß es kaum möglich ist, scholastische Begriffe mit Ausdrücken moderner politischer Theorie wiederzugeben. Unverständlich bleibt jedoch, warum der Verlag sich nicht zu einem synoptischen Druck von Text und Übersetzung entschlossen hat, zumal jede Übersetzung nur Verständnishilfe sein kann, und man immer wieder auf den Originaltext zurückgreifen sollte. So erfordert das Nachschlagen der deutschen Übersetzung ein ständiges mühsames Hin- und Herbliättern. Das trifft auch für die Benutzung des Sachverzeichnisses zu, das nur die lateinischen Begriffe anführt. Wünschenswert wäre auch ein der deutschen Übersetzung beigegebener Sachkommentar zu den von Quidort angeführten historischen Beispielen. Diese Bemerkungen sollen aber die Leistung des Herausgebers nicht schmälern. Man wird in Zukunft auf seine Ausgabe zurückgreifen.

Einige Fragezeichen sind jedoch an den einführenden Bemerkungen des Herausgebers anzubringen. So scheint im Hinblick auf das curriculum des Quidort, der bereits 1306 starb, das Geburtsdatum 1270 nicht überzeugend. Auch wird man es B. nicht abnehmen, daß es lese- und schreibkundige Laien (was sind hier Laien?) erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts gab, als das Bürgertum in den Städten zum ersten Male politisch in Erscheinung trat (S. 9). Ferner hätte B. nicht Decretum Gratianum (S. 18 und öfter) sondern Decretum Gratiani schreiben sollen, zumal er Dekret Gratians übersetzt. Der Zusammenfassung der Hauptthesen des Traktats (S. 31–41) ist eine „problemgeschichtliche“ Einordnung vorangestellt, die einen recht schnellen Ritt durch die Geschichte der Beziehungen von Staat und Kirche von der Antike bis zu Thomas von Aquin darstellt. Die These des Herausgebers, Quidort sei „der erste bedeutendere Theologe des Mittelalters, der den inneren Zusammenhang zwischen dem Staat und der christlichen Kirche konsequent aufgab“, wird man in dieser Schärfe nicht folgen können. Man fragt sich auch, wie denn „das einheitliche Weltbild des Mittelalters“ (S. 41) ausgesehen haben soll, das bei Quidort zerbrochen ist. Im Literaturverzeichnis sind einige Werke (Brackmann, Schramm, Klewitz, Gierke, Grundmann) nicht als Nachdrucke gekennzeichnet.

Berlin

Ludwig Schmugge

Günter Gentz und Friedhelm Winkelmann: Die Kirchengeschichte des Nicephorus Callistus Xanthopulus und ihre Quellen. 2., durchgesehene Auflage. (= Texte und Untersuchungen, Bd. 98). Berlin (Akademie-Verlag) 1966. XVI, 236 S., 1 Taf., kart.

Ferdinand Christian Baur gebührt das Verdienst, eine gerechtere Würdigung des byzantinischen, der Palaiologenzeit angehörenden Kirchenhistorikers Nicephorus angebahnt zu haben. Gewiß konnte auch Baur der kompilatorische Charakter des im Westen erst 1555 durch die lateinische Übersetzung von Lange bekannt gewordenen und von der konfessionell orientierten Kirchengeschichtsschreibung des 16. und 17. Jh. nicht sonderlich geschätzten Werkes nicht entgehen, aber er fand es doch bemerkenswert, weil in ihm „zuerst die Idee einer allgemeinen, den ganzen Verlauf der katholischen Kirche umfassenden Geschichte ausgesprochen und wenigstens theilweise zur Ausführung gebracht worden ist“. Der von Baur neubegründeten Schätzung tat freilich die von C. de Boor am Ende des 19. Jh. vertretene These Abbruch, Nicephorus habe lediglich eine ältere kirchengeschichtliche Darstellung des 10. Jh. umgearbeitet. Niemals allgemein anerkannt, fand diese Vermutung ihre endgültige Widerlegung erst in der Diss. des Opitzschülers Günter Gentz, die zum ersten Mal eine genauere Quellenuntersuchung des N. versuchte. Die Arbeit des 1942 gefallenen jungen Forschers blieb ungedruckt, die wichtigsten Ergebnisse wurden aber mit einigen Modifizierungen von Kurt Aland in der ZNTW 42 (1949) 104–141 mitgeteilt. Als eine erschöpfende Behandlung des Quellenproblems kann